

Erlassen gestützt auf Artikel 5 des kantonalen Energiegesetzes
Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom 27. Juni 2010

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Tätigkeiten und die Befugnisse der Gemeinde **Geltungsbereich** im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

Art. 2

Der Gemeindevorstand erlässt zum Gesetz entsprechende Ausführungsbestimmungen. **Ausführungsbestimmungen**

Art. 3

Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde über den Netzbetreiber im Kalenderjahr von jedem Bezüger (Endkunden) einer Gebühr von maximal 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh). Der Betrag ist auf der Rechnung des Endverbrauchers gesondert auszuweisen. Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Abgabe jährlich fest. **Mittelbeschaffung**

Von der Abgabe ausgenommen sind Kunden des Netzbetreibers, welche ein eigenes Hochspannungsnetz betreiben sowie die an diesem Netz angeschlossenen Bezüger (Endkunden).

Art. 4

Die Gemeinde fördert mit der Abgabe insbesondere: **Mittelverwendung**

- a) Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien;
- b) die Sanierung von Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird;
- c) nachhaltige Energiesparprogramme von Firmen;
- d) Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien;
- e) den Öffentlichen Verkehr;

- f) die Beratung und Ausbildung von Privaten und Firmen im Bereich des Energiesparens;
- g) Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt
- h) Maximal die Hälfte der Abgabe wird dem ordentlichen Gemeindehaushalt zugeführt. Sie dient zur Abgeltung der Energiekosten für Strassenbeleuchtungen sowie deren Unterhalt und Ersatzbeschaffungen.

Art. 5

Bemessung

Die Bemessung der Beiträge erfolgt projektbezogen anhand folgender Kriterien:

- a) Energiebedarf;
- b) Umfang der Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energieträger;
- c) Mass der Umweltschonung;
- d) Eigendeckungsgrad;
- e) Nutzungsgrad;
- f) Gebäudetyp und dessen Grösse;
- g) Anlagentyp und dessen Grösse;
- h) Investitions- und Energiekosten;
- i) Gesamt-Energieeffizienz.

Die Gewichtung der anwendbaren Kriterien kann je nach Kategorie von Fördermassnahmen unterschiedlich ausfallen. Bei der Festsetzung von Beiträgen lehnt sich die Gemeinde an die Praxis des Amtes für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden.

Beiträge werden nur für Bauten und Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Igis ausgerichtet.

An Vorhaben der Gemeinde oder andere öffentlich rechtliche Körperschaften werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 6

Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt **Gesuche** er Anschaffungen, bevor eine Beitragsverfügung an ihn ergangen ist, so werden ihm keine Beiträge gewährt.

Art. 7

Allfällige Beiträge werden nur bis zur Ausschöpfung des Budgetbetrages im entsprechenden Jahr ausgerichtet. Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. **Beitragszahlungen**

Art. 8

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie namentlich die Zweckentfremdung oder die unrechtmässige Erschleichung von Förderungsbeiträgen werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft **Widerhandlungen**

Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde auf **Inkrafttreten** den 27. Juni 2010 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli